



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Klingen, Ralf Stadler AfD**
vom 24.11.2020

Höhere Strafen für Missbrauch an Kindern und Jugendlichen?

Wir fragen die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Fälle von Kindesmissbrauch gab es im Jahr 2019 im Freistaat? | 2 |
| 1.2 | Wie viele Fälle von Kindesmissbrauch gab es in den letzten fünf Jahren im Freistaat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? | 2 |
| 1.3 | Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Dunkelziffern ein? | 2 |
| 2.1 | In wie vielen Fällen wurden die Täter ermittelt? | 2 |
| 2.2 | In wie vielen Fällen wurden die Täter vor Gericht gestellt? | 2 |
| 2.3 | In wie vielen Fällen wurden die Täter verurteilt? | 2 |
| 3.1 | Wie viele dieser Fälle spielten sich im familiären Umfeld ab (Kernfamilie)? | 3 |
| 3.2 | Wie viele dieser Fälle spielten sich im erweiterten familiären Umfeld ab (Verwandte)? | 3 |
| 3.3 | Wie viele dieser Fälle spielten sich im Einwanderer-Milieu ab? | 3 |
| 4.1 | In welcher Altersgruppe waren die Kinder? | 3 |
| 4.2 | Wie viele der missbrauchten Kinder waren Mädchen? | 3 |
| 4.3 | Wie viele Kinder (unter 14 Jahren) und Jugendliche (unter 18 Jahren) wurden Opfer von Missbrauch durch Einwanderer? | 3 |
| 5.1 | Welche Strafen wurden verhängt (Von ... bis)? | 3 |
| 5.2 | Wie oft wurde die Höchststrafe verhängt? | 3 |
| 5.3 | Sollen die Strafen für Kindesmissbrauch erhöht werden? | 4 |
| 6.1 | Wie will der Freistaat einem weiteren Anstieg von Kindesmissbrauch entgegenwirken? | 4 |
| 6.2 | Wie werden Kinder und Jugendliche vor entlassenen Sexualstraftätern geschützt? | 4 |
| 6.3 | Inwieweit werden Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Kitas, Schulen, Betreuungseinrichtungen) auf einschlägig vorbestrafte Pädophile hin überprüft? | 7 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 04.01.2021

- 1.1 Wie viele Fälle von Kindesmissbrauch gab es im Jahr 2019 im Freistaat?**
1.2 Wie viele Fälle von Kindesmissbrauch gab es in den letzten fünf Jahren im Freistaat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Auswertung des Landeskriminalamtes (BLKA) der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Sinne der Fragestellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

- 1.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Dunkelziffern ein?**

Aussagen zum Phänomenbereich werden auf Basis valider Statistiken getroffen. Spekulativer Schätzungen enthält sich die Staatsregierung insoweit.

- 2.1 In wie vielen Fällen wurden die Täter ermittelt?**

Statistische Aussagen zu der Zahl der Ermittlungsverfahren treffen die Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaft. Das bundeseinheitliche Tabellenprogramm trifft jedoch keine Aussage dazu, wie viele Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Strafgesetzbuch (StGB) geführt wurden. Dieser Straftatbestand wird in der Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften im Sachgebiet 15 „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfasst. In diesem Sachgebiet werden aber auch Verstöße gegen die §§ 174ff, insbesondere die §§ 174, 176a, 180, 180a Abs. 2 Nr. 1, 182 zum Nachteil Minderjähriger, 184f, 184g, 184i, 184j StGB erfasst. Eine Unterscheidung nach einzelnen Delikten erfolgt dabei nicht.

- 2.2 In wie vielen Fällen wurden die Täter vor Gericht gestellt?**

- 2.3 In wie vielen Fällen wurden die Täter verurteilt?**

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafhaft oder Geldstrafen verhängt wurden, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden sind.

Aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für 2019 geht hervor, dass im Jahr 2019 270 Personen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB und 108 Personen wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a StGB von bayerischen Gerichten abgeurteilt wurden. Abgeurteilte wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge gemäß § 176b StGB gab es 2019 nicht.

Weiter ergibt sich aus der Statistik, dass im Jahr 2019 211 Personen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB und 97 Personen wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a StGB von bayerischen Gerichten verurteilt wurden. Verurteilte wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge gemäß § 176b StGB gab es 2019 nicht.

3.1 Wie viele dieser Fälle spielten sich im familiären Umfeld ab (Kernfamilie)?

Das Ergebnis der Auswertung der PKS durch das BLKA im Sinne der Fragestellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3.2 Wie viele dieser Fälle spielten sich im erweiterten familiären Umfeld ab (Verwandte)?

Das Ergebnis der Auswertung der PKS durch das BLKA im Sinne der Fragestellung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

3.3 Wie viele dieser Fälle spielten sich im Einwanderer-Milieu ab?

Das Ergebnis der Auswertung der PKS durch das BLKA im Sinne der Fragestellung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

4.1 In welcher Altersgruppe waren die Kinder?**4.2 Wie viele der missbrauchten Kinder waren Mädchen?**

Das Ergebnis der Auswertung der PKS durch das BLKA im Sinne der Fragestellung ist der Anlage 5 zu entnehmen.

4.3 Wie viele Kinder (unter 14 Jahren) und Jugendliche (unter 18 Jahren) wurden Opfer von Missbrauch durch Einwanderer?

Das Ergebnis der Auswertung der PKS durch das BLKA im Sinne der Fragestellung ist der Anlage 6 zu entnehmen.

5.1 Welche Strafen wurden verhängt (Von ... bis)?**5.2 Wie oft wurde die Höchststrafe verhängt?**

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2019 weist die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, gegen die Freiheitsstrafen oder Geldstrafen verhängt wurden, und die nach Jugendstrafrecht Verurteilten, die mit Jugendstrafe geahndet wurden, aus. In der Statistik werden die Geldstrafen nach Tagessätzen und Tagessatzhöhen und die Freiheitsstrafen größtenteils nach Zeiträumen aufgeschlüsselt. Welche konkreten Strafen im Einzelfall verhängt wurden, ergibt sich daher in den meisten Fällen aus der Statistik nicht. Aus diesem Grund kann nicht angegeben werden, ob und wie oft tatsächlich die Höchststrafe verhängt wurde.

Gegen die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB haben die Gerichte Geldstrafen von 31 bis 180 Tagessätzen ausgesprochen.

Gegen die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB wurden als schwerste Strafen Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis Freiheitsstrafen von mehr als fünf bis einschließlich zehn Jahren verhängt. Eine Person wurde zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf bis einschließlich zehn Jahren verurteilt.

Gegen die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a StGB wurden als schwerste Strafen Freiheitsstrafen von mehr als ein bis einschließlich zwei Jahren bis Freiheitsstrafen von mehr als zehn bis einschließlich 15 Jahren verhängt. Eine Person wurde zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn bis einschließlich 15 Jahren verurteilt.

Gegen die nach Jugendstrafrecht Verurteilten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB wurden als schwerste Strafen Jugendstrafen von mehr als sechs bis einschließlich neun Monaten bis Jugendstrafen von mehr als zwei bis einschließlich drei Jahren verhängt. Zwei Personen wurden zu einer Jugendstrafe von mehr als zwei bis einschließlich drei Jahren verurteilt.

Gegen die nach Jugendstrafrecht Verurteilten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a StGB wurden als schwerste Strafen Jugendstrafen von mehr als sechs bis einschließlich neun Monaten bis Jugendstrafen von mehr als drei bis einschließlich fünf Jahren verhängt. Zwei Personen wurden zu einer Jugendstrafe von mehr als drei bis einschließlich fünf Jahren verurteilt.

5.3 Sollen die Strafen für Kindesmissbrauch erhöht werden?

Ja. Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sieht verschiedene Strafverschärfungen in Fällen von Missbrauchstaten zum Nachteil von Kindern vor. Der Entwurf wird derzeit im Deutschen Bundestag beraten. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf BT-Drs. 19/24901 Bezug genommen.

6.1 Wie will der Freistaat einem weiteren Anstieg von Kindesmissbrauch entgegenwirken?

6.2 Wie werden Kinder und Jugendliche vor entlassenen Sexualstraftätern geschützt?

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe von höchster Priorität und steht ganz oben auf der Agenda der Staatsregierung. Die Staatsregierung ergreift daher vielfältige Maßnahmen, um den sexuellen Missbrauch von Kindern zu bekämpfen. Hierbei greifen neben Maßnahmen der Repression, die ebenfalls präventive Wirkung entfalten können, auch Maßnahmen der interdisziplinären Prävention, welche sowohl Täter als auch Opfer und deren potenzielle Unterstützer adressieren.

Im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz unterstützt die Staatsregierung die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen und die Praxis im Rahmen freiwilliger Leistungen beim Erhalt und der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen. Dabei wird auf Prävention und frühzeitige Unterstützung von Familien, einen starken Staat, der Kinder und Jugendliche in Not schützt, die Schaffung von Handlungssicherheit und Maßnahmen zur interdisziplinären Sensibilisierung und Qualifizierung gesetzt. Kernelemente sind Förderprogramme sowie die flankierenden Maßnahmen zur Sicherstellung notwendiger landesweiter interdisziplinärer Qualifizierungsstandards und eines landesweit effektiven Vollzugs. Vor allem mit den in Bayern seit 2009 flächendeckend vorhandenen rund 120 interdisziplinären Netzwerken frühe Kindheit der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi), den flächendeckend vorhandenen rund 180 Erziehungsberatungsstellen und der Bayerischen Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München als landesweitem Kompetenzzentrum und Anlaufstelle insbesondere für Jugendämter, Ärztinnen und Ärzte sowie für betroffene Kinder und deren Eltern wurden entscheidende Weichen mit bundesweiter Vorbildfunktion gestellt.

Auf Landesebene befinden sich mit Unterstützung und Förderung der Staatsregierung zahlreiche Maßnahmen zur Sensibilisierung und interdisziplinären Qualifizierung im Kinderschutz in Umsetzung, z. B. von der Bayerischen Landesärztekammer zertifizierte Online-Fortbildung zum Kinderschutz für Ärztinnen und Ärzte, insbesondere zu allen Gewaltformen, zur Vernachlässigung, zu Kindern psychisch erkrankter Eltern, zu frühkindlichen Regulationsstörungen, zum Fallmanagement und zur Gesprächsführung (<https://www.fortbildungsakademie-im-netz.de/fortbildungen/kinderschutz>), Etablierung der Initiative „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs, PräviKIBS – Qualifizierungsmaßnahme zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen, Tandemfortbildungen für Fachkräfte der Jugendämter und Erziehungsberatungsstellen im Bereich sexualisierter Gewalt sowie zahlreiche interdisziplinäre landesweite Fachtage zur Schaffung von Handlungssicherheit sowie zur Förderung interdisziplinärer Kooperation.

Die Schulen verstehen sich darüber hinaus als Schutz- und Schonraum vor sexualisierter Gewalt und entscheiden eigenverantwortlich, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) unterstützt die Schulen bei Prävention und Intervention in vielfältiger Weise. Dazu gehören u. a. die nachfolgend genannten, implementierten Maßnahmen:

Bereits im Jahr 2010 hat das StMUK den Schulen den Auftrag erteilt, den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern schulinterne und externe Ansprechpartner in geeigneter Form bekannt zu geben, die bei Gewalt- und Sexualdelikten eine professionelle Beratung bieten können. Diese Aufforderung wurde zuletzt 2017 wiederholt. Für jede staatliche Schule ist eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe sowie eine Beratungslehrkraft zuständig. Sie sind neben den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften die Ansprechpartner des Vertrauens für Schülerinnen und Schüler sowie für deren Erziehungsberechtigte. Insbesondere die Schulpsychologen helfen durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von speziellen und akuten Krisen und vermitteln ggf. weitergehende Beratungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.1 der Kultusministeriellen Bekanntmachung – KMBek – zur Schulberatung in Bayern vom 23.11.2011, <http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/index.asp>).

Für Fragestellungen, die über die Einzelschule hinausgehen, sind an den Staatlichen Schulberatungsstellen besonders erfahrene Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte tätig. Im Rahmen der streng vertraulichen Beratung haben Opfer sexueller Gewalt im schulischen Rahmen die Möglichkeit, das Erlebte ohne Scheu diesen Ansprechpartnern anzuvertrauen. In diesem Kontext können dann mögliche Maßnahmen eruiert werden. Da erforderliche Maßnahmen bei sexueller Gewalt in der Regel über den schulischen Bereich hinausgehen, ist hier zwingend auf außerschulische Angebote hinzuweisen.

Unterstützung in Form von gruppenbezogener Prävention leisten auch die seit dem Schuljahr 2018/2019 eingestellten Schulsozialpädagogen als schulisches Personal. Sie sind gemäß Art. 60 Abs. 3 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) im Rahmen der Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung tätig, um die Prävention von beispielsweise Gewalt und Missbrauch zu unterstützen oder Mobbing vorzubeugen.

Einzelfallbezogene Prävention und Intervention wird von den Fachkräften der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) auf der Grundlage von § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) angeboten. Um Lehrkräfte für die Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und darin zu schulen, kompetent und behutsam damit umzugehen, Signale der Mädchen und Jungen wahrzunehmen und zu wissen, wie sie im konkreten Verdachtsfall vorgehen müssen, findet das Thema seinen Platz in der Lehrerfortbildung. Zentral ist hierfür das Online-Portal der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“. Es kann bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 unter <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/> abgerufen werden.

Ausgehend von diesem Portal wurden von der ALP drei aufeinander aufbauende E-Learning-Kurse zur Prävention und Intervention von sexueller Gewalt entwickelt. Dieses Angebot wird stetig weiterentwickelt: 2019 sind neue E-Learning-Kurse zur sexuellen Gewalt in neuen Medien sowie zur Erstellung von Schutzkonzepten an Schulen hinzugekommen. Das E-Learning-Angebot wird mit weiterführenden Präsenzlehrgängen an der ALP vertieft. An jeder bayerischen Schule existiert zudem eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Familien- und Sexualerziehung. In den zugehörigen Richtlinien ist das Thema der Prävention gegen und Intervention bei sexueller Gewalt explizit verankert (https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf). Auch durch sie bzw. ihn kann wesentliche Unterstützung bei der Entwicklung möglicher Schutzkonzepte geleistet werden.

Das Modell der Schutzkonzepte wurde den bayerischen Schulen im Herbst 2017 im Rahmen der Teilnahme Bayerns an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) vorgestellt. Die Initiative möchte vor allem die Schulen anregen, im Rahmen der Schulentwicklung Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt einzuführen bzw. weiterzuentwickeln, und sie gibt Antworten auf Fragen wie: Was sollten Lehrkräfte über sexuellen Missbrauch wissen? Welche Situationen können Täter ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?

Als Angebot des USBKM zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte wurden unterstützende Materialien an 5000 allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen in Bayern ausgeliefert. In diesem Kontext wurde auch die Bitte an die Schulen gerichtet, Fragen der Prävention und Intervention bei Fällen des sexuellen Missbrauchs verstärkt in die schulinterne Lehrerfortbildung einzubinden.

Ergänzend hat der Freistaat Bayern (StMAS und StMUK) seit Oktober 2019 die bundesweite theaterpädagogische Initiative „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen

Kindesmissbrauchs in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Landesträgerschaft als einen weiteren Baustein im Bayerischen Gesamtkonzept zum Kinderschutz übernommen.

Ebenfalls ein zentraler Bestandteil des bayerischen Konzepts zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist bereits seit Jahren das Projekt „Kein Täter werden Bayern“. Das Projekt richtet sich mit seinen Beratungs- und Therapieangeboten an Personen mit pädophilen Neigungen und unterstützt sie dabei, kein Täter zu werden. Ziel ist es, durch kostenlose und durch die Schweigepflicht geschützte Behandlungsangebote, sexuelle Übergriffe auf Kinder bzw. den Konsum oder die Herstellung von Kinderpornographie von vornherein zu verhindern.

Das bayerische Missbrauchspräventionsprojekt wurde bereits im Jahr 2010 in Regensburg ins Leben gerufen und aufgrund steigender Nachfrage im Jahr 2015 auf einen weiteren Standort in Bamberg räumlich ausgedehnt.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2016 die Projektkonzeption auf sog. Ersatzhandlungstäter, das heißt Personen ohne pädosexuelle Neigungen im medizinischen Sinn, erweitert.

Nachdem das Projekt „Kein Täter werden“ im Jahr 2019 aufgrund personeller Umstrukturierungen am Standort Regensburg nicht fortgeführt werden konnte, wird das Programm seit August 2019 von der Sozialstiftung in Bamberg bayernweit betreut. Um den bayernweiten Bedarf nicht nur durch telefonische und digitale Beratungs- und Therapieangebote abdecken, sondern auch flächendeckend präsent sein und so den potenziellen Hilfesuchenden eine noch bessere Erreichbarkeit und therapeutische Versorgung bieten zu können, wird beginnend 2020 ein weiterer Standort in München errichtet. Zudem soll 2021 ein dritter bayerischer Standort möglichst im Raum Regensburg errichtet werden.

Auch die bayerischen Psychotherapeutischen Fachambulanzen leisten bereits seit vielen Jahren einen erheblichen Beitrag bei der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäter, insbesondere nach Entlassung aus der Haft. Der Gedanke dahinter ist, dass eine zeitnahe psychotherapeutische Nachbetreuung wesentlich dazu beiträgt, Rückfallrisiken zu minimieren. Ein wichtiges Ziel ist also der Opferschutz. Derzeit gibt es in Bayern drei Psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg. Der Aufbau dieses präventiven Nachsorgeangebots begann bereits im Jahr 2008 mit der Errichtung einer Fachambulanz für Sexualstraftäter in München. Weitere Fachambulanzen für Sexualstraftäter in Nürnberg und Würzburg sowie eine Erweiterung des Therapieangebots auf Gewaltstraftäter folgten.

Die Behandlung erfolgt durch spezialisierte psycho- und sozialtherapeutische Angebote im Rahmen von Einzelgesprächen oder Gruppenangeboten, jeweils ausgerichtet an dem individuellen Bedarf. Die Fachambulanzen schließen eine wichtige Lücke in der Versorgung straffälliger Personen in Bayern.

Um die Versorgung weiter zu verbessern, wurde das Behandlungsangebot der drei Fachambulanzen auch in die Fläche ausgebaut. Bereits zum 01.02.2019 nahm die Außenstelle der Fachambulanz München in Memmingen, zum 24.04.2019 die Außenstelle der Fachambulanz Würzburg in Kulmbach und zum 01.12.2020 eine Außenstelle der Fachambulanz Nürnberg in Regensburg ihren Betrieb auf. Zudem ist für den Ambulanzstandort München in den nächsten Jahren eine weitere Außenstelle in Landshut geplant.

Auch bei der Bayerischen Polizei hat die Thematik seit vielen Jahren eine große Bedeutung, nicht zuletzt, weil Polizeibeamte mit den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen häufig als erste staatliche Instanz in Kontakt kommen.

So wird in den Polizeipräsidien durch die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) eine am Einzelfall orientierte, aktive Opferhilfe geleistet. Das Beratungsangebot richtet sich an alle Betroffenen, die Opfer von (sexueller) Gewalt, sexuellem Missbrauch oder Misshandlung wurden oder Fragen zu diesen Themenbereichen haben, sowie deren Angehörige oder Unterstützer. Die BPfK informieren über den konkreten Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, vermitteln in örtliche bzw. spezifische Beratungs- und Hilfeeinrichtungen weiter und geben individuelle, verhaltensorientierte Präventionshinweise.

Darüber hinaus hat die Bayerische Polizei flächendeckend kriminalpolizeiliche Beratungsstellen etabliert. Hier stehen den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen und Unterstützern speziell geschulte Polizeibeamte mit Rat und Tat zur Seite. Gleiches gilt in diesem Bereich für die sog. Jugend- und Schulverbindungsbeamten.

Der Bayerischen Polizei ist es aber nicht nur wichtig, Opfern nach einer Straftat Hilfestellung zu geben. Vielmehr leistet sie in ihrem Bereich bereits im Vorfeld einen

wichtigen Beitrag, um bestmöglich zu verhindern, dass Menschen überhaupt erst zu Opfern von Straftaten werden. So ist eine nachhaltige Kriminalprävention ein wichtiges Element des Opferschutzes. Dabei bedient sich die Bayerische Polizei der durch die Polizeien des Bundes und der Länder gemeinsam entwickelten Angebote und Medien des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“. Daneben kommen auch bayernweite, zielgruppen- bzw. phänomenspezifische Konzepte und Maßnahmen sowie Online-Angebote zum Tragen; abrufbar unter www.polizei-beratung.de und www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/index.html. Darüber hinaus führen die Polizeipräsidien auch selbstentwickelte oder adaptierte regionale Präventionsprojekte durch. Insgesamt zielen die polizeilichen Projekte und Programme im Bereich der Kriminalprävention auf die Stärkung der Selbstbehauptungskompetenzen bzw. der verhaltensorientierten, kriminalpräventiven Kompetenzen von Betroffenen und/oder potenziellen Helfern ab.

Darüber hinaus stellt auch die Konzeption HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Da-
tei-Sexualstraftäter) speziell auf die Minimierung des Risikos einer erneuten Begehung von Straftaten durch als besonders rückfallgefährdet eingestufte Sexualstraftäter und damit den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor diesen Tätern ab, etwa durch das Erkennen und die dauerhafte Lokalisation dieses Personenkreises, die Optimierung des Informationsflusses zwischen Justiz, Justiz- bzw. Maßregelvollzug und Polizei in Bezug auf diese Täter sowie die Entwicklung von geeigneten Interventionsstrategien und die Beratung der Basisdienststellen bei deren Umsetzung von Maßnahmen.

Im Zuge der erforderlichen Interventionsstrategien werden durch die Bayerische Polizei bei relevanten Sachverhalten entsprechend professionalisierte „Gefährdungsbeurteilungen“ durchgeführt und auch sog. Fallkonferenzen initiiert, um alle Institutionen, die einen Beitrag zur Problemlösung und Hilfestellung leisten können, „an einen Tisch zu bringen“ und konkrete Maßnahmen und Verantwortlichkeiten abzustimmen.

Aufbauend auf den bestehenden Strukturen wird das Bayerische Gesamtkonzept zum Kinderschutz in enger systemübergreifender Abstimmung mit den anderen Ressorts und der Fachpraxis fortlaufend bedarfsgerecht weiterentwickelt.

6.3 Inwieweit werden Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Kitas, Schulen, Betreuungseinrichtungen) auf einschlägig vorbestrafte Pädophile hin überprüft?

Bei den öffentlichen Schulen werden nicht die Einrichtungen auf einschlägig vorbestrafte Pädophile hin überprüft, sondern das Personal (Lehrkräfte, weiteres pädagogisches und sonstiges schulisches Personal), das an diesen Einrichtungen tätig ist, muss im Fall einer Neueinstellung oder längerer Unterbrechung der Tätigkeit bzw. vor Tätigkeitsantritt durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nachweisen, dass keine einschlägigen Verurteilungen vorliegen.

Bei den aktiv Beschäftigten erhält der Dienstherr bzw. Arbeitgeber gemäß Nr. 15 und 16 der „Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)“ durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Mitteilung über entsprechende Verfahren bzw. ist bei Personen, die nicht beim Freistaat Bayern oder einer kommunalen Körperschaft beschäftigt sind, in Abständen von drei Jahren eine erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Bei privaten Schulen ist gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und gemäß Art. 94 Abs. 5 BayEUG die persönliche Eignung des eingesetzten Personals gegenüber den zuständigen Schulaufsichtsbehörden nachzuweisen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen gemäß § 72a SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen lassen.

Sofern gegen Beschäftigte in teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Heime etc.) ein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Strafprozessordnung (StPO) besteht und es zur Erhebung der öffentlichen Klage kommt, wobei die Art der darauffolgenden Beendigung des Strafverfahrens irrelevant ist (z. B. Einstellungsverfügung nach den §§ 153 ff

StPO, Strafbefehl oder Strafurteil), erhält das StMAS von der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft eine Mitteilung nach Nr. 26 und 27 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen über den Sachverhalt, Tatvorwurf und die Art der Beendigung des Strafverfahrens nebst ggf. Strafmaß und Nebenentscheidungen. Die Mitteilung erfolgt stets dann, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen. Das StMAS bittet die verfügende Staatsanwaltschaft in allen Fällen, die gleiche Mitteilung an den jeweils örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu machen. Damit wird gewährleistet, dass die betreffenden Behörden vor Ort Kenntnis hierüber erlangen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten können.

Anlage 1

PKS-Auswertung zu den Fragen 1.1 und 1.2

Anzahl der Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern und der Misshandlung von Kindern in den Jahren 2015 bis 2019

Jahr	Schlüssel	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	davon Versuche Anzahl
2019	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.699	79
2019	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	308	6
2018	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.696	64
2018	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	309	1
2017	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.445	69
2017	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	338	3
2016	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.537	58
2016	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	372	2
2015	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.612	84
2015	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	300	4

Anlage 2

PKS-Auswertung zu der Frage 3.1

Anzahl der Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern und der Misshandlung von Kindern in den Jahren 2015 bis 2019 im familiären Bereich

(Opfer-/Täterbeziehung: Kind, Geschwister, Enkel)

Fälle in Bayern von 2015 – 2019 im familiären Umfeld (Kernfamilie)			
Jahr	Schlüssel	Straftat	erfasste Fälle Anzahl
2019	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	193
2019	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	211
2018	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	183
2018	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	201
2017	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	204
2017	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	261
2016	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	196
2016	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	235
2015	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	186
2015	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	192

Anlage 3

PKS-Auswertung zu der Fragen 3.2

Anzahl der Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern und der Misshandlung von Kindern in den Jahren 2015 bis 2019 im „erweiterten familiären Umfeld“

(Opfer-/Täterbeziehung: sonstiges Verwandtschaftsverhältnis)

Fälle in Bayern von 2015 – 2019 im erweiterten familiären Umfeld			
Jahr	Schlüssel	Straftat	erfasste Fälle Anzahl
2019	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	97
2019	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	9
2018	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	99
2018	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	10
2017	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	93
2017	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	14
2016	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	82
2016	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	15
2015	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	84
2015	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	8

Anlage 4

PKS-Auswertung zu der Frage 3.3

Anzahl der Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern und der Misshandlung von Kindern in den Jahren 2016 bis 2019 zwischen Zuwanderern

Die entsprechende Opferspezifikation ist in der PKS erst seit 2016 erfassbar.

Fälle in Bayern von 2015 – 2019 zwischen Zuwanderern			
Jahr	Schlüssel	Straftat	erfasste Fälle Anzahl
2019	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	22
2019	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	22
2018	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	24
2018	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	23
2017	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	33
2017	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	17
2016	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	14
2016	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	9

Anlage 5

PKS-Auswertung zu den Fragen 4.1, 4.2

Altersgruppen und Geschlecht der kindlichen Opfer von sexuellem Missbrauch von Kindern und der Misshandlung von Kindern in den Jahren 2015 bis 2019

Opfer nach Altersgruppe und Geschlecht von 2015 – 2019						
Jahr	Schlüssel	Straftat	Kinder			
			bis unter 6		6 bis unter 14	
			männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich
2019	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	117	195	424	1.250
2019	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	133	85	86	79
2018	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	88	190	465	1.313
2018	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	114	85	94	98
2017	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	72	162	375	1.038
2017	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	115	73	109	96
2016	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	65	150	413	1.122
2016	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	106	117	100	88
2015	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	75	149	444	1.169
2015	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	106	78	112	69

Anlage 6

PKS-Auswertung zur Frage 4.3

Altersgruppen der kindlichen und jugendlichen Opfer von sexuellem Missbrauch von Kindern und der Misshandlung von Kindern bzw. Schutzbefohlenen (ab 14 Jahre) in den Jahren 2015 bis 2019 durch Zuwanderer

Opfer nach Alter von 2015 – 2019 durch Tatverdächtige Einwanderer								
Jahr	Schlüssel	Straftat	Kinder				Jugendliche	
			bis unter 6		6 bis unter 14		14 bis unter 18	
			männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
2019	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	7	9	23	91	0	0
2019	223001	Misshandlung Schutzbefohlene ab 14 Jahren § 225 StGB	0	0	0	0	0	3
2019	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	17	24	14	5	0	0
2018	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	5	13	33	106	0	0
2018	223001	Misshandlung Schutzbefohlene ab 14 Jahren § 225 StGB	0	0	0	0	1	4
2018	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	13	8	12	10	0	0
2017	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	7	9	21	79	0	0
2017	223001	Misshandlung Schutzbefohlene ab 14 Jahren § 225 StGB	0	0	0	0	0	1
2017	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	14	9	12	9	0	0
2016	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	2	6	25	79	0	0
2016	223001	Misshandlung Schutzbefohlene ab 14 Jahren § 225 StGB	0	0	0	0	0	1
2016	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	9	11	5	5	0	0
2015	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	3	8	22	59	0	0
2015	223001	Misshandlung Schutzbefohlene ab 14 Jahren § 225 StGB	0	0	0	0	1	0
2015	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	3	5	4	1	0	0